

ENTWURF

**Ortsgesetz über die Veränderungssperre Nr. 469
zum Bebauungsplan Nr. 469 „Entwicklungsgebiet Rudloffstraße“**

vom (Datum)

Aufgrund der §§ 14, 15, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven die Satzung zur Veränderungssperre Nr. 469 zum Bebauungsplan Nr. 469 „Entwicklungsgebiet Rudloffstraße“ am als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 469 „Entwicklungsgebiet Rudloffstraße“ entsprechend der Anlage.

Der Übersichtsplan (Anlage) ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verbote

1. Erhebliche Veränderungen der Grundstücke dürfen nicht vorgenommen werden.
2. Nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde, bauliche Anlagen dürfen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden.
3. Genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen dürfen nicht errichtet oder geändert werden.

§ 3

Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

§ 4

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bremerhaven, den (Datum)

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister